



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Wald als Wirtschafts- und Kultur-Element in Altwestfalen

Detten, Georg von

Paderborn, 1908

V. Die Ausübung der Jagd und der Jagdschutz

urn:nbn:de:hbz:466:1-8844

Von den Bannforsten unterscheiden sich die sog. Tiergärten. Es waren dies zum Teil nicht wenig ausgedehnte Einhegungen des Waldes in unmittelbarer Nähe des Hofes oder Burgsitzes. In ihnen unterstand das Wild dem Privateigentum des Besitzers. Die Umzäunung nannte man bersa, den Hegemeister Bersarius. Hieraus leitet sich der Jagd Ausdruck Birsch oder Pirsch ab. Auf den Adelshöfen des Landes erwähnen die alten Jagdbücher oder bezeugen noch alte Geweihe das herrliche Wildpret, das solche wohlgepflegte Tiergärten boten. —

V.

Die Ausübung der Jagd und der Jagdschutz.

Ausgeübt wurde die Jagd, indem das Wild gefangen, gejagt und mit Stichwaffen oder auch durch Pfeile erlegt wurde; Hasen wurden auch wohl durch Garne und Stricke gefangen. In den Siegenschen Landesrechnungen für das Jahr 1521 gab z. B. der Rentmeister 7 Mk. und 7 Heller „vor ekliche Garne, die Hasen gaeren damit zu placken“, aus¹⁾. Auch Schlingen, Fußangeln und Gruben wurden namentlich gegen Bären, Schweine, Wölfe und andern Raubtiere in Anwendung gebracht. Doch blieb die persönliche und eigentliche Jagdtätigkeit die Hauptsache. Allerdings gab schon früh der Hund dazu Mithilfe, der, wie in unsern Tagen, oft höher im Preis war als das Pferd und der Ochse. Im capitulare de villis erwähnt schon Karl der Große dieser Jagdhunde²⁾. Im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte man für den Grafen von Nassau in Siegen zwei Marderhunde von je 9 Mk. und 8 Otterhunde³⁾. Auch Wind-, Wolfs- und Hühnerhunde hatte man. Für

¹⁾ H. v. Achenbach, Aus des Siegerlandes Vergangenheit. S. 373. ²⁾ Capit. de villicis, Nr. 11. ³⁾ H. v. Achenbach, a. a. O.

die niedere Jagd war der Windhund sehr beliebt. In den Frauenklöstern zu Ueberwasser, Breden und Freckenhorst wurden sie oft den Aebtissinnen zum Geschenke gemacht. In Breden kannte man sogar ein besonderes Hundebrot, das aus Roggen, Buchweizen und Gerste zusammengebacken wurde¹⁾. Die Wolfshunde wurden von den großen Jagdherrn vielfach gehalten. Das Hundegeld, das Abgabe war, bezog sich auf die Hundehaltung zugunsten der Herrschaft.

Zur Unterhaltung des Jagddienstes gab es mancherlei Aufwendungen. Diese lag im großen und ganzen den Untertanen und Hörigen in der Nähe der großen Jagdbezirke ob. Sie hatten bei den Treibjagden nicht allein für die Verpflegung der Einquartierten zu sorgen, sondern auch für die Meute, solange sie nicht in Tätigkeit trat. Ebenso wurden die sog. eigentlichen Jagddienste eingefordert zur Kostenersparnis. Hafer mußte geliefert werden, und die Wildpret- und Jagdzeugfahren waren für die Landleute keine kleine Last. Die Hörigen hatten sich bei Strafe zur Jagd einzufinden. Nach dem Vogtrecht von Schwelm hatte derjenige, welcher der angesagten und gebotenen Wolfsjagd nicht folgte, 4 Schillinge Strafe dem Landesherrn zu erlegen²⁾. Der Graf von Arnsherg erließ ausdrücklich vor dem Verkauf der Grafschaft den im Arnshberger Walde wohnenden Hörigen des Klosters Delinghausen u. a. die Verpflichtung, die gräflichen Jäger mit ihren Hunden zu beherbergen und zu füttern oder dafür zu zahlen³⁾. Dagegen hatte z. B. das Kloster Willebadessen für die Unterhaltung der fürstlichen Jagdmeute zu sorgen⁴⁾. Nach altem Recht des Hofes Einhorst bei Meschede mußte der Besitzer desselben die Jäger seines Herrn, wenn sie dort jagten, mit ihren Hunden des Nachts beherbergen und beköstigen. Diese Kosten waren nicht

¹⁾ Westfälische Zeitschrift. Bd. 50, I, S. 116 und Bd. 45, I, S. 94. ²⁾ Grimm, Weistümer. Bd. III, S. 27. ³⁾ Seiberg, Urk.-Buch. II, 790. ⁴⁾ Archiv des Paderborner Altertumsvereins. I, Cod., Nr. 70.

unbedeutend. Bei einer Wolfsjagd in der Hellefelder Gegend betrug 1667, am 8. März, die Verpflegungskosten der Jäger 5 Taler 1 Schill. 6 Pfg., und bei einer andern, am 22. Mai, 7 Taler 24 Schill. Die Hörigen mußten oft leiden, daß 3 bis 6 Hühner als Futter, namentlich für die Habichte, vom Hofe genommen wurden¹⁾. „De fallen in den Hof tasten unnehmen 3, 4, 5 of 6 Honer to behav der Havelen (Falken).“ Man sieht, daß die Falkenjagd in Westfalen sehr in Übung war. Besonders große Stößvögel hatte man für die Jagd auf Hasen; man nannte sie Hasenare oder Hasengierye.

Zum Schutze des Wildstandes war den Bauern durch fürstliche Verordnung vom 6. April 1611 strengstens anbefohlen, ihre Hunde namentlich während der Satz- und Brütezeit festzulegen oder zu knüppeln. Es geht daraus hervor, daß man die Jagd als ein reines Regal ansah. Wildschützen und Förster hatten auf die Ausführung dieser Vorschrift ein scharfes Auge und brachten jede Zuwiderhandlung schonungslos zur Anzeige. Und die Bauern empfanden dies damals mehr als jetzt als eine schwere Plage und Beeinträchtigung. Die Unmenge der den Kontravenienten auferlegten Brüchte veranlaßte viele Gemeinden, bei der kurfürstlichen Regierung in Köln 1614 schon um Erlaß beziehungsweise Milderung der Verordnung einzukommen²⁾. Sie weisen in diesem Gesuche auf die ausgestandenen Kriegsnöten hin, die schon einen Stein erbarmen möchten wegen der aufzubringenden Kontributionen und Lasten, und fügen hinzu: „und sollen noch daneben wegen der Hunde große Brüchten geben“. „Sie hätten die Hunde zum Schutze des Viehs und zur Abkehrung der Schelme und Diebe nötig, und Gott sei ihr Zeuge, daß sie ihren Hunden soviel wie Menschen möglich Knüppel anhängen; es könne ihnen aber nicht als Frevelmut angerechnet werden, wenn ein Hund etwa den Knüppel verlieren oder sonst ablaufe: „und dann sollen wir

¹⁾ Bindtlingers Beiträge. II, 539. ²⁾ Meyer, Geschichte und Urk.-Buch des Amtes Brekerfeld. S. 215.

sofort, als wenn gegen Ew. kurfürstlichen Durchlaucht Befehl aus Vorsatz wir gefrevelt hätten, mit großer Brüchtenstrafe auf bloßes Angeben der Wildschützen, welche allein nach ihren Affekten hierin verfahren, belegt werden.“ Das Gesuch hatte insofern Erfolg, als der Kurfürst unter dem 27. November von seinen Räten näheren Bericht erfordert und befiehlt, mit Brüchten nicht wider Gebühr zu verfahren. Gleichwohl aber blieben in den Brüchten-Protokollen der folgenden Jahre die Strafen für unterlassenes Kuppeln der Hunde so zahlreich, daß die kurfürstliche Regierung selbständig eingriff. Bei den Notaten zum Märkischen Jagd- und Holz-Brüchten-Protokoll fordert sie im Jahre 1615 zum Bericht auf, ob per publicum proclama den Leuten, daß sie ihre Hunde kuppeln sollten, jährlich von den Kanzeln bekannt gemacht worden, auch ob solches überall, sonderlich im Sauerlande und den bergischen Orten, da die Wölfe sich in großer Menge befinden, praktikabel sei.¹⁾ Auch noch im 18. Jahrhundert schreiben die im kölnischen Westfalen und in der Mark erlassenen Jagd- und Waldordnungen vor, daß bei Vermeidung von Geldstrafen sich die aufgebotenen Untertanen auf den Sammelplätzen zur Wolfsjagd einzufinden haben. Nur ein gültiges Attest vom Pastor und Ortsgemeindebeamten vermag sie beim Ausbleiben vor Strafe zu schützen. Es wird dann die Anlegung von guten Wolfskuhlen angeordnet²⁾. Solche Erdgruben mit senkrechten Wänden, in die das Tier hineinfallen soll, um dort leicht und gefahrlos erlegt zu werden, wurden auf den festgelegten Wechselln angebracht und das Raubtier durch Köder angelockt. Es wurde über die Grube ein hölzernes, leichtes Kreuz gelegt, dieses mit Reisig, Laub und Rasen sorgfältig zugelegt und auf dem Kreuzpunkt ein lebendes Schaf festgebunden. Von Hunger getrieben, und bei dem Versuche, sich des Leckerbissens zu bemächtigen, stürzt der Wolf, vielleicht auch mehrere mit ihm, in die Grube und ist gefangen. Bei den

¹⁾ Vergleiche den Sauerländischen Gebirgsboten, Jahrgang 1903, Nr. 9 und 11. ²⁾ Das., a. a. O.

Bären bediente man sich von alters einer ähnlichen Grube.

Uebrigens war von jeher die Jagdleidenschaft groß in Westfalen und so ungezügelt, daß ihr sich jeder überließ, wo er nur Versuchung und Gelegenheit dazu hatte. Der Spitzname „Jagddüvel“, den 1417 Theodor von Helden, ein Edelmann aus der Gegend Attendorns führte, ist hierfür bezeichnend. Die Verbote des persönlichen Jagens mit Hunden, Sperbern und Falken an Geistliche, das Untersagen des Haltens von Hundekoppeln und Habichten zum Zwecke der Jagd an Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen bestanden schon unter Karl d. Großen. Dieser sah sich auch veranlaßt, den Grafen zu befehlen, wenigstens die Gerichtstage nicht zum Jagen zu verwenden¹⁾. Trotzdem übten besonders die Mönche die Jagd auf ihren Gründen vielfach persönlich aus. Hier ein Beispiel von der Jagdleidenschaft derselben, allerdings aus der Zeit der Verweltlichung des Klerus. Ein Schreiben des Kardinal-Legaten Madruzio vom 10. September 1582 beklagt, daß die meisten Mönche von Grafschaft seit Jahren, von einem bösen Geiste getrieben und durch sträfliche Nachsicht des Abtes verleitet, ihrer klösterlichen Bestimmung und Ordensdisziplin derart uneingedenk geworden, daß sie außerhalb des Klosters durch die Wälder schweiften, gleich Laien dem Wilde nachstellten, Jagdhunde mit sich führten, Wildneze legten, Wild erlegten (*feras mactent*) und überhaupt dem ihnen verbotenen Waidwerke so ungescheut oblagern, daß alle Welt billig ein Vergerniß daran nehme²⁾. — Ein ungefähr gleichzeitiges, ähnliches Beispiel aus anderen Kreisen ist folgendes. Zwischen Dietrich von Galen, dem Vater Christoph Bernards, und dem Erbmarschall Gerhard Morien zu Nordkirchen kam es am 11. Februar 1607 zu einem heftigen Streit wegen der Jagd, indem Morien in dem sog. Bolleringsfeld in der Osterbauerschaft des Kreises Lüdinghausen den Galenschen

¹⁾ Capit. I. anno 759, cap. 3 u. cap. III, anno 780, cap. 1 und 2. ²⁾ Seiberz, Geschichte der Edlen von Grafschaft. S. 170.

Jägern 4 Windhunde, 2 Jagdstricke und ein Jägerhorn mit Gewalt wegnehmen ließ. Bei einer gelegentlichen Begegnung beider auf dem Domplatz zu Münster kam es zum Wortwechsel über das Jagdvorkommnis; man kreuzte die Degen, und Morien wurde erstochen und auch Galen nicht leicht verletzt.

VI.

Holznußung des Waldes und Holzkultur.

Bei dem Wald kommt, abgesehen von der Jagd, die Holznußung in Betracht, doch trat diese in ihren Wert erst nach und nach hervor. Der Wald wurde jedenfalls in alten Zeiten grade in dieser Beziehung wenig geachtet, ja er wurde damals für schädlich und unfruchtbar gehalten. Die Aebtissin von Schildesche verkaufte im Jahre 1213 einen Wald bei Bielefeld an den Grafen von Ravensberg, weil das Grundstück der Last gegenüber, die es mache, der Kirche nur mäßigen oder gar keinen Vorteil biete¹⁾. Graf Gottfried von Arnsberg übertrug sogar nach Allerheiligen 1345 den Rottbusch, in der Kirchlinger Mark bei dem Dorf Mönninghausen gelegen, ohne jede Auflage an die Kirche zu Delinghausen²⁾. Das Kloster Benninghausen verpachtete 1306 dem Lippstädter Bürger Hermann von Göttingen seinen Holzschlag in den zum Gute Linhoff gehörigen Wäldern gegen die jährliche Lieferung von nur einem Talente Wachs³⁾. Dieses zeigt, wie gern, leicht und ungemessen man damals noch über Waldnußung verfügte. Freier Holzbedarf wurde vielfach besonders frommen Stiftungen bewilligt. So bewilligte 1229 der Graf Gottfried von Arnsberg

¹⁾ Westfäl. Urk.=Buch. IV. 218 und Urk.=Buch der Stadt Bielefeld. I, 11, im Jahresbericht des histor. Vereins der Grafschaft Ravensberg. ²⁾ Westfäl. Zeitschrift. Band 64, S. 77. Geschichtl. Nachrichten über Pfarre und Kloster Delinghausen von A. Dünnebacke. ³⁾ Ferd. Schelhaffe, Geschichtl. Nachrichten über Pfarre und Kloster Benninghausen. S. 135.